

Mitseglervereinbarung

Für den Segeltörn vom bis zum auf der Segelyacht SIONED vom Typ Amel Maramu werden zwischen dem Mitsegler

..... und dem Eigner und Schiffsführer Michael Konz

die nachfolgenden Regelungen, die auch für alle künftigen Segeltörns auf SIONED Anwendung finden sollen, getroffen:

1. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Diese werden aus der Bordkasse beglichen. Zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Gas, Hafengelder, Gebühren usw.

Der Skipper zahlt ebenfalls in die Bordkasse ein.

Nicht zur Bordkasse gehören Ausgaben für Aktivitäten an Land (Essen, Eintrittsgelder etc.).

Darüber hinaus gehende Kosten für die Bootsnutzung werden nicht erhoben (Hand gegen Koje).

2. Schiffsführer

Verantwortlicher Schiffsführer ist Michael Konz. Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine Sicherheitseinweisung durch.

3. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf, ggfs. auch unaufgefordert, Rettungsweste und Lifebelt. Jeder Mitsegler ist für die Einhaltung der ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Paß-, Zoll- und Devisenvorschriften, selbst verantwortlich. Sollten dem Rest der Crew, dem Schiffsführer oder dem Eigner aufgrund der Missachtung der vorstehend genannten Vorschriften Nachteile entstehen, so ist der verursachende Mitsegler unbeschränkt schadensersatzpflichtig (Ein Beispiel wäre wenn ein Mitsegler illegale Waren an Bord in ein anderes Land schmuggelt und das Schiff daraufhin von den Behörden beschlagnahmt und der Rest der Crew inhaftiert wird).

Wiederholte Missachtung der Anweisungen des Schiffsführers kann zum Ausschluß vom weiteren Törnverlauf führen. Ein Erstattungsanspruch auf Rückreisekosten besteht in diesem Fall nicht.

4. Haftungsausschluß

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Ersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sach- und Vermögensschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, wenn der Schaden auf einfach fahrlässigem Verhalten beruht. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden vorsätzlich verursacht. Der Haftungsausschluß gilt ebenfalls nicht für die explizit in dieser Vereinbarung aufgeführten Fälle. Für das Schiff existiert eine Haftpflichtversicherung.

5. Törnabbruch

Höhere Gewalt, technische oder wetterbedingte Umstände können es unter Umständen unmöglich machen, den vorgesehenen Zielhafen sicher zu erreichen oder in den Ausgangshafen während der geplanten Törndauer zurückzukehren. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung von zusätzlichen Reisekosten durch den Schiffsführer/Eigner.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitseglers

Unterschrift des Eigners/Schiffsführers